

Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

§ 61 Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993, Stand: 1. Januar 2012

Der Gemeinderat kann Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.

Das vereinfachte Verfahren ist ausgeschlossen, falls eine Bewilligung oder Zustimmung des Bundes oder des Kantons erforderlich ist (z.B. bei Bauten ausserhalb von Bauzonen).

Bauverordnung

§ 50 BauV vom 25. Mai 2011, Stand 1. September 2011

Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren werden namentlich beurteilt:

- Klein- und Anbauten innerhalb Bauzonen
- Aussenwärmedämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten und Anlagen (exkl. Dorfkernzone)
- Solaranlagen bis 200 m² Fläche pro Fassade oder Dachseite

Klein und Anbauten

- Garten- und Gerätehäuser
- Pergola
- Gedeckte, mindestens einseitig offene Sitzplätze
- Windfang
- Carports, Garagen

Diverses

- Dachfenster
- Fenstervergrösserung
- Balkonverglasung
- Aussenwärmedämmung bei bestehenden Bauten
- Überdachung Eingang
- Sitzplatzüberdachung und Verglasung (1 Seite muss offen bleiben)
- Aussenkamin
- Parkplatzerweiterung (nur einzelne Parkplätze)
- Solaranlagen / Photovoltaikanlagen
- Sichtschutzwände, Einfriedigungen
- Böschungssicherung
- Kleine Umbauten im Gebäudeinnern

Pläne im Doppel mit Baugesuchsmappe (analog dem ordentlichen Verfahren) bei der Gemeinde einreichen.

Die Unterschriften der direkten Anstösser müssen in den Baugesuchsunterlagen vorliegen (somit kann die 30-tägige Einwendungsfrist eingespart werden). Die Anstösser erhalten ebenfalls eine Baubewilligung zur Info.

Abteilung Bau und Planung Widen

05. Dezember 2012